

Az.: 3 A 622/15
1 K 865/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Anwaltskanzlei

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschleppkosten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 7. November 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2015 - 1 K 865/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 200,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) gegeben sind.
- 2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG,

Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642).

3

Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers, Halter des Fahrzeugs, gegen den Bescheid der Beklagten, mit welchem Kosten für eine Abschleppmaßnahme in Höhe von insgesamt 202,19 € geltend gemacht werden,abgewiesen.

4

Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt der Kläger vor, sein Fahrzeug sei entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht verkehrswidrig, sondern ordnungsgemäß abgestellt gewesen. Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO lägen nicht vor. Sein Fahrzeug sei weder im unzulässigen Abstand von fünf Metern zu einer Kreuzung noch zu einer Einmündung abgestellt gewesen. Eine Kreuzung liege nicht vor, da die K.....straße jenseits der W.....straße keinerlei Fortsetzung finde. Mangels jeglicher Fortsetzung der W.....straße liege auch keine Einmündung in diese vor. Eine Einmündung setze ein Zusammentreffen von Straßen voraus, bei der eine Fortsetzung gegeben sei.

5

Damit dringt der Kläger nicht durch. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO ist das Parken unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je fünf Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger sein Fahrzeug weniger als fünf Meter vor oder hinter der Einmündung K.....straße/W.....straße abgestellt hatte. Kreuzungen i. S. der Straßenverkehrsordnung sind immer dann gegeben, wenn sich zumindest zwei Fahrbahnen verschiedener Straßen schneiden und sich jenseits fortsetzen. Demgegenüber handelt es sich beim Zusammentreffen von Straßen mit nur einer Fortsetzung um Einmündungen (BGH, Urt. v. Februar 1974 - VI ZR 195/72 -, juris Rn. 10). Maßgeblich kommt es danach darauf an, dass eine Verkehrsstraße ihre Fortsetzung in einer ebenfalls dem Straßenverkehr gewidmeten Straße findet. Entgegen der Ansicht des Klägers ist es unerheblich, ob letztere weiterführt oder ob es sich hierbei - wie hier -etwa um einen Platz handelt. Diese Voraussetzungen liegen hier nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts aufgrund des Ortstermins vor und werden vom Kläger auch nicht bestritten. Sowohl die K.....- als auch die W.....straße sind dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

2. Das Vorbringen des Klägers zeigt auch keine grundsätzliche Bedeutung auf.
 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtssache, wenn die Frage in der obergerichtlichen oder höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt ist (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 211 ff.).
- 7 Danach bedarf die Frage, wie der Begriff der Einmündung beim Zusammentreffen von Straßen auszulegen ist, keiner grundsätzlichen Klärung, da sie - wie oben ausgeführt - als geklärt gelten kann.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und folgt im Übrigen der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
 v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
 mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte

